



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2011/2012 – Ausgegeben am 25.06.2012 – 36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

245. Erweiterungscurriculum Numismatische Praxis und Vertiefung

Der Senat hat in seiner Sitzung am 14. Juni 2012 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 4. Juni 2012 beschlossene Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ an der Universität Wien wendet sich an Studierende, die bereits ein epochenbezogenes numismatisches Erweiterungscurriculum (Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“) begonnen haben und ihre praktischen und theoretischen Kompetenzen vertiefen wollen. Durch die intensive praktische Befassung mit Originalmaterial erhalten die Studierenden die Fähigkeit, mit numismatischem Material sachgerecht und selbständig umzugehen. In einem Seminar erwerben sie vertiefte Kompetenzen in der wissenschaftlichen Durchdringung des Materials und in der Geldgeschichte.

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ richtet sich an jene Studierenden, die ihre epochenspezifischen numismatischen Kenntnisse ausbauen und vertiefen wollen bzw. sich eine besonders praxisbetonte Ausbildung in der Numismatik wünschen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

Die Teilnahme am Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ steht allen Studierenden offen, die das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder das Erweiterungscurriculum „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ begonnen und davon mindestens 1 Modul erfolgreich absolviert haben.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Vertiefung“ besteht aus einem Modul mit insgesamt 15 ECTS. Es ist in zwei Semestern absolvierbar.

Nummer/Code	Pflichtmodul: „Numismatische Praxis und Vertiefung“	15 ECTS-Punkte
Teilnahmevoraussetzung	Es muss mindestens ein Modul aus dem Erweiterungscurriculum „Numismatik des Altertums“ oder „Numismatik des Mittelalters und der Neuzeit“ erfolgreich absolviert sein.	
Modulziele	Das Modul „Numismatische Praxis und Vertiefung“ vermittelt die Fähigkeiten, Münzmaterial verschiedener Epochen zu beschreiben, es sachgerecht und mit der jeweils aktuellen Literatur zu bestimmen, es angemessen zu katalogisieren und Fälschungen zu erkennen. Das Modul befähigt zur vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Material und festigt die Kenntnisse in der Fachmethodik und in der Geldgeschichte.	
Modulstruktur	1 Übung (pi) – 5 ECTS (3 SSt.) 1 Seminar (pi) – 5 ECTS (2 SSt.) 1 Exkursion/Praktikum (pi) – 5 ECTS (2 SSt.)	
Leistungsnachweis	Erfolgreicher Abschluss aller Lehrveranstaltungen	
Vorgesehene Dauer des Moduls	zwei Semester	

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Im Rahmen des Studiums werden folgende prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen angeboten:

- (1) Übungen beinhalten angeleitetes Arbeiten an den Sammlungen des Instituts.
- (2) Seminare vermitteln durch die Behandlung eines Teilaspekts die Fähigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens. Bei Seminaren werden von den Teilnehmern eigene mündliche und schriftliche Beiträge gefordert, welche gemeinsam mit der aktiven Mitarbeit die Grundlagen für die Beurteilung bilden.
- (3) Exkursionen sind Lehrveranstaltungen außerhalb der Universität im Umfang von 10 Tagen. Sie können Besichtigungen numismatischer Einrichtungen enthalten und in Arbeiten an einer numismatischen Sammlung bestehen. Exkursionen finden in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.
- (4) Praktika sind angeleitete Übungen des/der Studierenden an numismatischen Einrichtungen (Universität, Museum, Handel etc.) im Umfang von 10 Tagen. Ein Praktikum findet in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit statt.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen: 50 TeilnehmerInnen.
- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

(3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.

§ 9 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Erweiterungscurriculum kann ab Wintersemester 2012/13 studiert werden.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Erweiterungscurriculums dem vor Erlassung dieses Erweiterungscurriculums gültigen Erweiterungscurriculum „Numismatische Praxis und Katalogisierung“ (MBl. vom 23.06.2008, 34. Stück, Nr. 273) unterstellt waren, sind berechtigt, das zuletzt genannte Erweiterungscurriculum bis längstens 30.11.2013 abzuschließen.

Im Namen des Senats:
Der Vorsitzende der Curricular Kommission:
Newerkl a